

Igor Kąkolewski | Der unsterbliche
Staatskörper, oder:
Von der Beständigkeit
des Topos der
(re-)born statehood
in der politischen
Kultur Europas*

Denn der König hat in sich zwei Körper, nämlich den natürlichen (*body natural*) und den politischen (*body politic*). Sein natürlicher Körper ist für sich betrachtet ein sterblicher Körper, der allen Anfechtungen ausgesetzt ist, die sich aus der Natur oder aus Unfällen ergeben, dem Schwachsinn der frühen Kindheit oder des Alters und ähnlichen Defekten, die in den natürlichen Körpern anderer Menschen vorkommen. Dagegen ist der politische Körper ein Körper, den man nicht sehen oder anfassen kann. Er besteht aus Politik und Regierung, er ist für die Lenkung des Volks und das öffentliche Wohl da. Dieser Körper ist völlig frei von Kindheit und Alter, ebenso von den anderen Mängeln und Schwächen, denen der natürliche Körper unterliegt.¹

Die in Ausgabe 2/2018 der Vierteljahresschrift *Kwartalnik Historyczny* aufgeworfene Frage nach Zerfall und Untergang von Staatlichkeit möchte ich aus drei Perspektiven betrachten: einer anthropologisierenden, einer geschichtsphilosophischen und aus

* Dieser Beitrag erschien zuerst in polnischer Sprache unter dem Titel: *Nigdy nieumierające ciało państwa, czyli o trwałości toposu (re-)born statehood w europejskiej kulturze politycznej*, in: *Kwartalnik Historyczny* 2/2018, S. 483-498. Hier wird er zum ersten Mal auf Deutsch publiziert.

¹ Ausschnitt aus den *Reports* des englischen Juristen Edmund Plowden von Anfang der 1560er-Jahre, zit. n. Ernst Hartwig Kantorowicz, *Die zwei Körper des Königs. Eine Studie zur politischen Theologie des Mittelalters*, Stuttgart 1992, S. 29. In der politischen Philosophie der Frühen Neuzeit lassen sich Formulierungen von der Überlegenheit der Natur des Staatskörpers über den physischen Körper des Monarchen bei Erasmus von Rotterdam finden, ähnliche Gedanken verbergen sich in der Korrespondenz des Woiwoden von Sandomir, Piotr Zborowski, vom Juli 1572: „Die polnischen Könige starben und müssen sterben, aber [unsere Vorfahren, I. K.] verstanden es so, dass die Rzeczpospolita [Polen-Litauen] unsterblich war und bleiben soll“, zit. n. Claude Backvis, *Główne tematy polskiej myśli politycznej w XVI wieku*, in: ders., *Szkie o kulturze staropolskiej*, Warszawa 1975, S. 468-511, hier S. 492.

dem Blickwinkel der politischen Philosophie. Die Perspektiven durchdringen und ergänzen sich gegenseitig, insbesondere in den Forschungen zur Ideengeschichte, zu staatlicher Ideologie und den im Verlauf der Zeit entstandenen Vorstellungen über den Staat und seine Systemformen. Im vorliegenden Essay werde ich mich eher mit ausgewählten Aspekten der Systemgeschichte in der langen Dauer sowie den Mäandern der sogenannten Erinnerungskultur und Geschichtspolitik auseinandersetzen als mit den gesellschaftlich-politischen Mechanismen der Anarchisierung und des Zerfalls staatlicher Strukturen. Indem ich von strikt politischen Definitionen von *failed statehood* abrücke², möchte ich einerseits die Häufigkeit des Phänomens schwindender Staatlichkeit im Sinne einer abnehmenden Souveränität des Staates, andererseits das im Titel angeführte Konstrukt einer „Wiedergeburt“ konkreter Staaten in Europa reflektieren. Auf die Frage nach dem Modell der *failed statehood*, wie es von Politikwissenschaftlern in Bezug auf den Zerfall staatlicher Strukturen zu Beginn des 21. Jahrhunderts insbesondere in einigen Regionen Afrikas und des Nahen Ostens angewandt wird und welches auch für Historiker zur Analyse der Anarchisierungsprozesse des politischen Lebens im Polen-Litauen der Frühen Neuzeit nützlich ist, muss bei anderer Gelegenheit eingegangen werden.

Eine der fundamentalen Vorstellungen vom Staat als solchem scheint die Überzeugung von seiner Beständigkeit zu sein, sie ist mehr als eine lange Kette von Generationen jener Menschen,

² Der Begriff des *failed state* wird im Kontext des Kolonialismuskurses genutzt, in der gegenwärtigen Politikwissenschaft wiederum vor allem zur Bezeichnung einer Situation dysfunktionaler staatlicher Strukturen, die von einem Kontrollverlust des staatlichen Verwaltungsapparats über das Staatsgebiet, einem schwindenden „Gewaltmonopol des Staates“ (im Weber’schen Sinne), einem hohen Grad pandemischer Korruption sowie einer Bedrohung durch innere Konflikte und zentrifugale Aktivitäten, einem Unvermögen zur Durchsetzung politischer Entscheidungen und des Schutzes der Bürger durch die Regierung sowie einem Unvermögen, in vollberechtigte Interaktionen mit anderen Subjekten der internationalen Gemeinschaft zu treten, gekennzeichnet sind. In Anbetracht dieser Symptome einer Krise der Staatsmacht veröffentlicht die amerikanische Nichtregierungsorganisation *The Fund for Peace* (FFP) jährlich den *Fragile States Index*, der das aktuelle Niveau der Destabilisierung und Anarchie in bestimmten Staaten aufzeigt. In politologischen Diskussionen aber kehrt stets die Frage nach der Messbarkeit von *failed statehood* sowie danach wieder, welche Staatsorganismen als vollständig in Zerfall befindlich bezeichnet werden können. Aus der umfassenden Literatur zum Thema vgl. u. a.: Charles T. Call, *The Fallacy of the „Failed State“*, in: *Third World Quarterly* 8/2008 (29), S. 1491-1507, sowie zusammenfassend: Jörn Gravingholt u. a., *State Fragility. Towards a Multi-dimensional Empirical Typology*, Bonn 2012, https://www.die-gdi.de/uploads/media/DP_3.2012.pdf (15.7.2017).

die in diesen Staaten leben. Unabhängig von der Systemform (Monarchie oder Republik) und anders als im Falle der Existenz menschlicher Individuen und ihrer Körper ist es der Glaube an den „unsterblichen Staatskörper“, der das Funktionieren von Staaten legitimiert und ihrer Existenz in der Wahrnehmung der Regierenden und der Regierten Sinn verleiht.³ Die umgekehrte Überzeugung, die pessimistische Annahme, dass der Staat ein ontologisch in der Zeit begrenztes Wesen ist, das Zerfalls- und Untergangsprozessen unterliegt, wird in offiziellen Vorstellungen und staatlichen Ideologien üblicherweise entweder tabuisiert oder zu Zwecken demagogischer Propaganda instrumentalisiert. Doch sogar in der Reflexion aus dem Bereich der politischen Philosophie kommen Konzeptionen einer natürlichen und unabwendbaren „Korruption“ jeder Art von System und Staat – wie im Falle der Theorie des Verfassungskreislaufs nach Polybios und Niccolò Machiavelli⁴ – eher selten vor.

Eine typischere Reaktion politischer Philosophen auf verschiedenste Bedrohungen und Krisen des Staates ist die axiologische, „augustinische“ Reaktion. Sie beruht auf der Suche nach der idealen Gesellschaftsordnung und einem System überzeitlicher, universeller gemeinschaftlicher Werte, die im Gegensatz zur herrschenden Ordnung stehen, welche auf unvollkommenen oder gar mangelhaften Werten basiert. Der heilige Augustinus belegte schon bald nach der Eroberung Roms im Jahr 410 durch die Westgoten und dem damit hervorgerufenen Schock der Einwohner des römischen Imperiums in *De civitate Dei* (Vom Gottesstaat), dass im Falle der Bedrohung und des Untergangs des „irdischen Staates“ (*civitas terrena*) schließlich „der

³ Ein Ideologem ist eine Vorstellung (eine wertende Konzeption), die Bestandteil einer Ideologie ist, manchmal autonom funktioniert und in verschiedene Ideologien oder geordnete, politisch und gesellschaftlich bedingte Vorstellungssysteme eingeführt ist. Der Begriff wird hauptsächlich in der Literaturwissenschaft und der Literaturtheorie verwendet, die die gesellschaftlich-kulturellen Kontexte von literarischen, wissenschaftlichen, propagandistischen usw. Texten erforschen.

⁴ In seinen *Discorsi* (Betrachtungen) schrieb Machiavelli ähnlich wie Polybios allen Systemen eine inhärente Tendenz zur Degeneration zu, die auf eine sich im Laufe der Zeit vertiefende Untätigkeit der Gesellschaft, gesellschaftliche Ungleichheit sowie ein Streben nach der Unterschlagung immer umfassenderer Herrschaftsvorrechte durch die Regierung zurückgeht. Diese drei Faktoren degenerieren die gesellschaftliche „Materie“, indem sie zum Verlust kollektiv-gesellschaftlicher „Tugenden“ und so schließlich zu einer breit verstandenen „Korruption“ und zum Zerfall des Staates beitragen. Vgl. umfassender: Igor Kąkolewski, *Melancholia władzy. Problem tyranii w europejskiej kulturze politycznej XVI stulecia*, Warszawa 2017, S. 83 f.

Gottesstaat“ (das symbolische neue Jerusalem) siegen werde. Die Grenze zwischen beiden Staaten sollte aus den zwei Haltungen des Menschen hervorgehen – dem „fleischlichen“ und dem „geistigen“ Leben. Die für jeden vergänglichen Staat (dem symbolischen Babylon) charakteristischen Unzulänglichkeiten beruhten dem Autor von *De civitate Dei* zufolge auf dem Körper, denn „wandeln nach dem Menschen ist gleichbedeutend mit fleischlich sein, weil unter Fleisch als einem Teile des Menschen der Mensch selbst zu verstehen ist“ (Buch 14, 4.2). Das „geistige“ Leben wiederum verlange, insbesondere von den Christen, den Angelegenheiten des geistigen, mystischen, himmlischen Stadtstaates größere Beachtung zu widmen als politischen Belangen. Das augustinische, auf der Dialektik „zweier Staaten“ beruhende Denkschema – im Hochmittelalter vom heiligen Thomas von Aquin um die aristotelische Klassifizierung der Staatssysteme und ihrer Degenerierung erweitert – dominierte in der politischen Philosophie Europas bis in die Frühe Neuzeit.

Cum grano salis lässt sich sagen, dass sich zur Hälfte des 19. Jahrhunderts gerade die marxistische Kritik des kapitalistischen Staates und die Konzeption des Kommunismus als finales Stadium der Menschheitsentwicklung dem Schema des dialektischen Gegensatzes „zweier Staaten“ annäherte (nun allerdings auf der Grundlage der materialistischen, nicht der idealistischen Philosophie). Der Kommunismus sollte einen „Sprung ins Königreich der Freiheit“⁵ gewährleisten, welches in Opposition zu den vom Liberalismus glorifizierten Freiheiten definiert wurde. Gegen Ende des 20. Jahrhunderts wiederum, diesmal vor dem Hintergrund des Untergangs der in Anlehnung an den Kommunismus funktionierenden Staaten – und wenn auch *à rebours*, zumal auf der Grundlage des Lobes für die von Karl Marx kritisierten Freiheiten der Marktwirtschaft – lässt sich ein ähnliches Denkschema in den Behauptungen von Francis Fukuyama über den Triumph des von ihm verabsolutierten Systems der liberalen Demokratie als „Ende der Geschichte“⁶ finden. Die traurigen Erfahrungen zu Beginn des 21. Jahrhunderts zeigen auf, dass auch dieses System sich nicht als das zumindest finale, beste und universalste für die Menschheit erweisen muss und Höhenflüge sowie Rückschläge

⁵ Andrzej Walicki, *Marksizm i skok do królestwa wolności. Dzieje komunistycznej utopii*, Warszawa 1996.

⁶ Francis Fukuyama, *Das Ende der Geschichte. Wo stehen wir?*, München 1992.

erleben kann. Mehr noch scheint die aktuelle internationale Lage nach einer Welle militärischer Interventionen und misslungenen Versuche demokratischer Revolutionen in Nordafrika und im Nahen Osten, deren Folge das nach der zeitgenössischen Politikwissenschaft so benannte Phänomen der *failed statehood* ist, an die bittere Feststellung – und eines der grundlegenden Leitmotive der frühneuzeitlichen politischen Philosophie – zu erinnern, dass die Anarchie eine gefährlichere Erscheinung als die Tyrannei darstelle.⁷

Versuchen wir die Frage des Staates aus anthropologisierender Perspektive zu betrachten, indem wir zur vorfrühneuzeitlichen, figurativen Vision seines Konstrukts als „Körper“ zurückkehren – der allgemeinen Metapher des Staates seit dem Altertum bis zum 17. Jahrhundert. Obgleich sich die zu Beginn dieses Essays angeführte Konzeption des „unsterblichen Körpers des Königs“ vom augustinischen Dualismus der „zwei Staaten“ entfernte und erst zur Mitte des 16. Jahrhunderts formuliert wurde, waren Aspekte hiervon auch in der mittelalterlich-christlichen „Herrschaftstheologie“ präsent, wie dies Ernst Kantorowicz in seiner klassischen Studie darlegte, sowie in noch früheren Epochen, in denen monarchische Formen von Staatlichkeit überwogen. Daher rühren auch die für die Ideologie der Herrschaft monarchischer Staaten typischen Versuche, die über sie herrschenden Individuen oder Dynastien zu vergöttlichen, Staatsreligionen zu bilden oder zumindest vergängliche Regierungen durch göttliche Sanktion zu legitimieren, um eine Kontinuität der Macht zu gewährleisten. In der Tradition des Christentums sollte dem auch der Topos des göttlichen Herrschers dienen, der mit der Autorität der Heiligen Schrift und mit Bezug auf eine Passage im Buch der Psalmen (82,6) gerechtfertigt werden sollte: „Ich habe wohl gesagt: Ihr seid Götter.“ Im 17. Jahrhundert wurde die Gleichsetzung von Herrschern und Göttern zu einem der Schlagwörter des klassischen Absolutismus.⁸

⁷ Diese Konstatierung stellt eines der grundlegenden Elemente der frühneuzeitlichen philosophisch-politischen Reflexion dar, das ich als „Syndrom einer dreifachen Angst“ bezeichne, welches sich aus dem *horror anarchiae*, dem *horror mutationis* und dem *horror* oder eher einem *contemptus plebei* zusammensetzt – siehe dazu: Kąkolewski, *Melancholia władzy*, S. 416.

⁸ Marc Bloch, *Die wunder tätigen Könige*, München 1998, S. 377 f.

In der Neuzeit wiederum, die die Metapher vom Staat als „Maschine“ aus der Aufklärung übernommen hatte und im 19. Jahrhundert das Konstrukt des Nationalstaates sowie die Ideologie des Nationalismus schuf, spielte in der Verabsolutierung der Staatlichkeit das Hegel'sche Konzept des Staates als absolutes Gut eine wesentliche Rolle – als göttliche Idee auf Erden. In vulgarisierter Form lässt sich im 20. Jahrhundert eine ähnliche Denkrichtung in totalitären und autoritären Regimen finden, die in ihren ideologischen Programmen den Vorrang des Staates vor dem individuellen Interesse betonten und dem Staat wenn nicht Überzeitlichkeit, so doch das Überdauern in einem langen, unbestimmten Zeitrahmen zuschrieben.

Aus anthropologisierender Perspektive gilt es, die zentrale Rolle verschiedenster Gründungsmythen bei der Legitimierung der Staatsmacht hervorzuheben, welche beispielsweise die Entstehungsgeschichte der jeweiligen Staatlichkeit mit den Anfängen der in ihr vorherrschenden Religion verbanden, oder Mythen der Wiedererstehung des Staates gleichsam eines „Phönix aus der Asche“. Eine ähnlich legitimierende Funktion erfüllten auch Konzepte der Kontinuität von Staatlichkeit nach deren Untergang und ihre „Übertragung“ (*translatio*) in neu entstandene Staatsorganismen. Die damalige Geschichtsschreibung (und die moderne Historiografie), deren Ziel eine intergenerationelle „Übertragung der Erinnerung“ an die Vergangenheit (sowohl in mythologischer als auch in wissenschaftlicher Form) war (und ist), ist immer noch ein wichtiges Instrument zur Identitätsstiftung von Gruppen und Staaten. In ihrem Mittelpunkt steht die Überzeugung von der Notwendigkeit der Kontinuität und Beständigkeit der Staatlichkeit, der die jeweilige Gemeinschaft angehörte. Vor diesem Hintergrund waren und sind die vorneuzeitlichen Geschichtsschreiber wie moderne Historiker oft „Geiseln“ von Systemen staatlicher Werte und Ideologien, wenn sie in ihren Werken die Geburt, den Niedergang und die Kontinuität der jeweiligen Staatlichkeit darlegen (und mythologisieren).

Indes zeugt die simple Betrachtung der Vergangenheit durch den Historiker mit Hilfe seiner Erkenntnismethode vom Gegenteil. Sie scheint die eher pessimistische Theorie nach Polybios und Machiavelli (beide waren an erster Stelle Historiker) von der Unumgänglichkeit der Phase der „Korruption“ im Kreislauf der

Staatsformen zu bestätigen: Auf unvermeidbare Weise folgt auf eine Phase von Wachstum und Stabilisierung ein Zustand von Zerfall und Untergang. Unter den gegenwärtigen Staaten scheint mit Blick auf ihre Langlebigkeit die seit zwei Jahrtausenden andauernde imperiale Staatlichkeit Chinas, zu deren Beständigkeit das konfuzianische Wertesystem mit seinem Streben nach einer idealen Gesellschaftsordnung beigetragen hat, ein eigen tümliches Unikat zu sein. Die Geschichte der heutigen europäischen Staaten hingegen ist um einiges kürzer.

Die Feststellung, dass Staaten und Imperien nach einem Zeitraum des Wachstums, der Konsolidierung und der Krise in sich zusammenfielen, ist aus historischer Perspektive schwer zu hinterfragen und geradezu banal. Der Untergang souveräner Staaten verlief jedoch nach unterschiedlichen Szenarien. Eines der üblichsten war die Einverleibung eines staatlichen Organismus durch einen anderen durch Unterwerfung und Aneignung seines Territoriums. Die Teilungen der ehemaligen *Rzeczpospolita* zum Ende des 18. Jahrhunderts beispielsweise werden in der Erinnerungskultur der Polen oft und überaus subjektiv als einzigartiges Phänomen wahrgenommen.

Ein anderes, eher „weiches“ Szenario war die Einschränkung der „Souveränität“ eines Staates. Der Terminus „Souveränität“ wurde erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts von Jean Bodin in die politische Sprache eingeführt. Laut der Definition Bodins (die das Phänomen der geteilten Souveränität als *contradictio in adiecto* verwarf) sowie in den modernen Denkkategorien des 19. Jahrhunderts über die Nationalstaaten neigen wir dazu, eine volle und eine beschränkte staatliche Souveränität zu scharf voneinander abzugrenzen, wobei wir Letztere mit einem Mangel an nationaler Unabhängigkeit assoziieren. Im Falle der Geschichte Polens beruhen unsere Teilungstraumata auf solch einer Denkweise. Indes waren „weiche“ und langfristige Prozesse der Begrenzung und des Schwindens von Staatlichkeit über eine schrittweise Einschränkung der Souveränität ein ebenso häufiges, wenn nicht gar häufiger auftretendes Phänomen als dramatische, „harte“ Szenarien des Untergangs von Staaten infolge von Unterwerfungen und Annexionen. Als Beispiel dienen hier unterschiedliche Formen der Abhängigkeit benachbarter Stadtstaaten oder Stammes-Protostaaten (nach der Formel: *socii* oder

foederati) des Römischen Reiches und in der späteren Geschichte, vom Mittelalter bis zur Neuzeit, die Schicksale personaldynastischer und realer Unionen.

Schränken wir unsere Betrachtungen, die in Teilen von der herausragenden Publikation von Robert Frost⁹ inspiriert waren, hier auf das letzte Jahrtausend der Geschichte europäischer Staaten ein. Aus Sicht eines monarchischen Staates im Mittelalter bzw. in der Neuzeit erschienen insbesondere Personal- und dynastische Unionen als natürliche und dauerhafte Lösung. Selbst wenn es nach längerer Zeit zu einem Zerfall der Personalunion einiger Staaten kam, erneuerten einige von ihnen trotzdem sofort wieder die Union, obwohl Unionsverbindungen vor allem über längere Zeit zu einer faktischen Reduzierung oder einem Schwund staatlicher Strukturen und Spezifika des schwächeren Unionsmitglieds führen konnten. Dies trat ein nach dem Zerfall der dänisch-schwedisch-norwegischen Kalmarer Union (1397-1523), als Dänemark und Norwegen noch bis 1814 einem gemeinsamen Herrscher unterstanden. In dieser Zeit war die politische Rolle Norwegens trotz des Erhalts eines separaten Rechtssystems im Schwinden begriffen, insbesondere nach der Auflösung des norwegischen Reichsrates 1536, und das Machtzentrum verschob sich nach Kopenhagen. Nach weniger als drei Monaten der Unabhängigkeit im Jahr 1814 musste Norwegen infolge eines schwedischen Einfalls wiederum eine Personalunion mit dem Nachbarstaat eingehen. Der Möglichkeit beraubt, eine eigenständige Außenpolitik zu führen, bewahrte Norwegen dieses Mal allerdings eine eigene Verfassung und eine Hierarchie staatlicher Ämter, die volle Souveränität erlangte es erst nach dem Referendum von 1905.

Trotz des formellen Erhalts separater staatlicher (und ständisch-rechtlicher) Strukturen im Rahmen von Unionsverbindungen kam es faktisch häufig zur Verschiebung des Machtzentrums (des monarchischen Hofes sowie der mit ihm verbundenen staatlichen Institutionen) in einen der Unionsstaaten – und infolgedessen zu einer Peripherisierung des zweiten Staates sowie zur Einschränkung

⁹ Robert I. Frost, *The Oxford History of Poland-Lithuania*, Bd. 1: *The Making of the Polish-Lithuanian Union 1385-1569*, Oxford 2015; vgl. auch meine Anmerkungen: Igor Kąkolewski, „Jedno nierozdzielne i nieróżne ciało“ Rzeczypospolitej Obojego Narodu – o metaforyce „wcielenia“ i „ciała“ w polsko-litewskich dokumentach unijnych, in: *Od Horodła do Horodła. Unia horodelska – dzieje i pamięć (1413-2013)*, hg. v. Igor Kąkolewski u. a., Warszawa u. a. 2013, S. 31-44.

kung seiner Souveränität. Im Resultat konnte das schwächere Unionsmitglied zu existieren aufhören, und es konnte zu einer vollen Konsolidierung der Strukturen beider Staaten kommen. Ein Beispiel für eine ebensolche Entwicklung ist die an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert gebildete dynastische Personalunion der Königreiche Kastilien und Aragonien – zu Letzterer gehörten auch das früher mit ihr über eine Personalunion verbundene Königreich Valencia sowie Katalonien. Im Rahmen des Vereinten Spanischen Königreichs bewahrte sich Aragonien über die folgenden zwei Jahrhunderte nominell eine strukturelle Besonderheit mit eigenen Ständeversammlungen (*Cortes*) und eigenem Gerichtswesen. Mit der Zeit aber erlag es der Dominanz des politisch und wirtschaftlich stärkeren Kastilien, hauptsächlich aufgrund von dessen Monopol für die Ausbeutung der Kolonien in Übersee. Schließlich führten die *Decretos de Nueva Planta* (Verordnungen zur grundsätzlichen Erneuerung) von 1707-1716 zu einer Aufhebung der Sonderstellung der Krone von Aragonien, und zusammen mit ihr auch von Valencia und Katalonien, womit in der spanischen Geschichte die Epoche der sogenannten Polysynodie beendet wurde. Die damals erlassenen rechtlichen Beschränkungen, die die Autonomie des Gerichtswesens und sogar die Besonderheiten in Bezug auf die Amtssprache betrafen, übertrugen die Prerogative des Staatsrates ausschließlich auf den Kastilischen Rat, und die für beide Königreiche gemeinsam geschaffenen Ständeversammlungen spielten in der Zeit des Absolutismus bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts *de facto* keine Rolle mehr.

Bestimmte Parallelen liefert auch die über vierhundertjährige Entwicklung von Unionsverbindungen – von einer Personalunion hin zu einer Real- bzw. Systemunion – der Polnischen Krone mit dem Großfürstentum Litauen sowie der Königreiche England und Schottland. Die polnisch-litauische Union (beginnend 1385 mit der Union von Krowo) erwies sich als beinahe so dauerhaft wie ihr englisch-schottisches Pendant (*Union of the Crowns* von 1603) – mit der Ausnahme, dass Letztere in abgewandelter Form bis heute andauert (nur wie lange noch?). Trotz der Bewahrung bestimmter Besonderheiten erwiesen sich sowohl Litauen seit der Realunion von 1596 bis 1791 als auch Schottland seit der parlamentarischen Union von 1707 bis 1999 als schwächere Mitglieder in den Unionskonfigurationen. Die daraus entstandenen komplexen föderativen Systemstrukturen

erlagen mit der Zeit sowohl in der frühneuzeitlichen *Rzeczpospolita* als auch in Großbritannien einem schrittweisen Schwund, zugleich nahmen vereinigende Tendenzen zu, deren Umsetzung nicht immer so simpel war. Die Reaktion auf die Verfassung vom 3. Mai 1791, die ein unitaristischeres Staatsmodell einführte, war schnell: Am 20. Oktober 1791 wurde ein Dekret zur Vereinigung von Polen und Litauen erlassen, in dem ein zweigliedriges, föderatives Modell der *Rzeczpospolita* und eine eingeschränkte Selbstständigkeit des Großfürstentums beschlossen wurden. Die Frage, welche der Tendenzen – Unität oder föderaler Dualismus – die Oberhand gewonnen hätte, wenn der polnisch-litauische Staat nicht geteilt worden wäre, gehört somit in den Bereich der alternativen Geschichte.

Im Falle Großbritanniens wiederum trat nach der Zunahme föderalistischer Tendenzen zum Ende des 20. Jahrhunderts eine dezentralisierende Tendenz in Gestalt der sogenannten *devolution* zum Vorschein, das heißt der Übertragung von Kompetenzen zentraler Organe auf ihre regionalen Gegenstücke. Nach dem schottischen Referendum zur Dezentralisierung von 1997 und dem Inkrafttreten des *Scotland Act* ein Jahr später erhielt das neu gebildete schottische Parlament legislative Prärogative in allen Fragen, die nicht dem britischen Parlament vorbehalten waren – auch wenn Westminster sich ausbedingte, den Umfang der Befugnisse der schottischen Legislative einzugrenzen oder auszuweiten. Auf diese Weise besiegelten das Referendum und das Dezentralisierungsgesetz die Wiedererlangung eines Teils der schottischen Souveränität als Mitglied des Vereinigten Königreichs. Wie nach dem Ergebnis des schottischen Unabhängigkeitsreferendums von 2014 zu sehen war, im Zuge dessen sich über 44 Prozent der Schotten für die Unabhängigkeit ihres Landes aussprachen, schließt die schottische Dezentralisierung (insbesondere angesichts des anstehenden Brexits) eine Verstärkung separatistischer Tendenzen, deren Ziel die Wiedergeburt einer vollends souveränen schottischen Staatlichkeit ist, jedoch nicht aus.

Ein ähnlicher Zuwachs an Separatismus war kürzlich in Katalonien zu beobachten, dessen Regionalparlament 2013 eine Souveränitätserklärung angenommen und in dem sich 2015 ca. 80 Prozent der Wähler bei einer Volksabstimmung für die Unabhängigkeit der Region ausgesprochen haben. Schließlich

stimmten am 1. Oktober 2017 im letzten Referendum beinahe 90 Prozent für die Unabhängigkeit Kataloniens (bei einer Beteiligung von allerdings nur 43 Prozent der Wahlberechtigten). Alle drei Gesetze wurden von der Zentralregierung in Madrid für ungültig erklärt. In Reaktion auf das Ergebnis des letzten Referendums entschied sich die spanische Regierung zu einer Auflösung des Regionalparlaments sowie zu einer strafrechtlichen Verfolgung von Mitgliedern der katalanischen Regierung, indem sie sie umstürzlerischer Aktivitäten zum Schaden des spanischen Königreichs beschuldigte. Die von Madrid für den 21. Dezember 2017 festgesetzte Regionalwahl wurde von einer erbitterten Kampagne begleitet, im Zuge derer die Befürworter der Unabhängigkeit Kataloniens ebenso gern zu einem Arsenal historischer Argumente griffen, wobei sie sich häufig auf die mittelalterliche Geschichte Kataloniens sowie die frühneuzeitlichen Traditionen der katalanischen Autonomie beriefen.¹⁰

Wie zu sehen ist, können staatliche Strukturen, die infolge einer Union entstanden sind, anschließend von einer abnehmenden Komplexität ihrer Strukturen gekennzeichnet waren und schließlich zunehmenden Vereinigungstendenzen unterlagen, sogar nach einigen Jahrhunderten in eine ernsthafte Krise geraten. Die Konsequenz daraus kann die Wiedererlangung der vollständigen Unabhängigkeit staatlicher Organismen sein, die infolge ehemaliger Unionen ihre Souveränität verloren hatten, wobei sie „weiche“ Szenarien eines Schwunds/Untergangs eigenständiger Staatlichkeit verkörperten. Die Wahrscheinlichkeit eines solchen Szenarios der Wiedergeburt ehemals verschwundener europäischer Staaten vergrößert sich mit der zu Beginn des 21. Jahrhunderts aufkommenden neuen Welle von Nationalismen, von denen ein Teil aus regionalen Ambitionen erwächst, die sich auf ehemalige staatliche Traditionen berufen (zum Beispiel Flandern und die Lombardei).¹¹

¹⁰ Vgl. *Opinion. Catalan Nationalists Transfixed on the Past*, <http://www.dw.com/en/opinion-catalan-nationalists-transfixed-on-the-past/a-41039608> (28.11.2017).

¹¹ Vgl. *Will Italy's Lombardy and Veneto follow Catalonia?*, <http://www.dw.com/en/will-italys-lombardy-and-veneto-follow-catalonia/a-41047328> (28.11.2017), sowie Elisabetta Povoledo, *First Scotland, Then Catalonia. And Now? Milan and Venice*, <https://www.nytimes.com/2017/10/17/world/europe/italy-lombardy-veneto-referendum-autonomy.html> (28.11.2017).

Ein anderes Szenario des Untergangs eines Staates findet sich in der Habsburger-Monarchie, der es nie auch nur annähernd gelang, einen nationalstaatsähnlichen Status zu erlangen.¹² Die Habsburger-Monarchie, die in beträchtlichem Maße aus ehelich-dynastischen und Unionsverbindungen entstanden war, erinnerte seit dem späten Mittelalter die gesamte Frühe Neuzeit hindurch an ein eigentümliches Patchwork, das sich nicht nur aus vielen ethnischen Gruppen, sondern auch aus Staatsgebilden mit einem unterschiedlichen Grad an Souveränität zusammensetzte. In der Frühen Neuzeit zählte man zu den habsburgischen Erblanden unter anderem auch die nach 1526 über eine Personalunion mit der herrschenden Dynastie verbundenen Länder der Böhmisches und Ungarischen Krone¹³, in denen die Habsburger 1627 bzw. 1717 den Status von Erbherren erlangten. Die Veränderlichkeit der Grenzen, die Bildung und der Schwund von zur Habsburger-Monarchie gehörenden staatlichen, quasistaatlichen und territorialen Organismen stellt ein faszinierendes Beispiel eines unaufhörlichen Gestaltwandels dynastischer Herrschaft in der langen Dauer dar. Aus diesem Grund wird die Habsburger-Monarchie in der westlichen Historiografie – leider aus gänzlich ahistorischer Perspektive¹⁴ – oft als einzigartiges Gebilde und als in permanenter Krise befindliche „politische Anomalie“ bezeichnet.

Trotz der Entstehung der auf einer Realunion zwischen dem Kaiserreich Österreich und dem Königreich Ungarn beruhenden Doppelmonarchie im Jahr 1867 stellt der Zerfall des multinationalen Habsburger-Staates nach 1918 eines der spektakulärsten Beispiele für den Untergang von Staatlichkeit dar. Bemerkenswert ist hierbei, dass der Untergang des k. u. k. Österreich-Ungarn in Mittelost- und Südeuropa einige neue Nationalstaaten hinterließ, von denen strukturell-formal nur einer, nämlich das 1920 im Zuge des Friedensvertrags von Trianon territorial beschnittene Königreich Ungarn, Nachfolger der Habsburger-Dynastie blieb.

¹² Anders als im neuzeitlichen Spanien oder sogar in Großbritannien mit den gegenwärtig gültigen sechs Arten der *British nationality*, vgl. <https://www.gov.uk/types-of-british-nationality/overview> (15.8.2017). Vgl. auch eine Analyse der Frage der Staatsangehörigkeit in heutigen Nationalstaaten: Dieter Gosewinckel, *Schutz und Freiheit? Staatsbürgerschaft in Europa im 20. und 21. Jahrhundert*, Berlin 2016.

¹³ Auch das über eine Realunion mit der ungarischen Krone verbundene Königreich Kroatien zählte zu den habsburgischen Erblanden.

¹⁴ Vgl. Charles W. Ingrao, *The Habsburg Monarchy, 1618-1815*, Cambridge 2000, S. 2 ff.

Der Zerfall der Habsburger-Monarchie stellt auch ein interessantes Beispiel für das Ende eines imperialen Staates dar, der aus dem Untergang eines anderen Imperiums zu Beginn des 19. Jahrhunderts, dessen Entstehung und Traditionen in frühere Epochen reichen und das in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Geschichte Europas eine Schlüsselrolle gespielt hatte, hervorgegangen war. Seit dem Ende des Mittelalters bis 1806 saßen die Habsburger beinahe ununterbrochen (mit Ausnahme einer kurzen Episode von 1742 bis 1745, seit 1804 als Erbkaiser Österreichs) auf dem Wahlthron des Heiligen Römischen Reichs, welches seit Ende des 15. Jahrhunderts informell, seit dem 17. Jahrhundert hingegen offiziell Heiliges Römisches Reich deutscher Nation genannt wurde. Bereits im 17. Jahrhundert als Monstrum betrachtet, wurde das Heilige Römische Reich von einigen Zeitgenossen mit Polen-Litauen verglichen.¹⁵ Bis heute machen Historiker aufmerksam auf den beinahe zeitgleichen Untergang der ehemaligen *Rzeczpospolita* und des „Alten Reichs“ an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert.¹⁶ Das Heilige Römische Reich bildete eine eigentümliche staatliche Superstruktur, die über zweihundert kleinere und größere weltliche und geistliche Territorialmächte und Freie Städte umfasste, welche sich in veränderlichen Konfigurationen und Interaktionen zu- bzw. miteinander befanden. Der pandemische Untergang oder der Schwund von Staaten und Territorialmächten im Reich, ihre Verknüpfungen und ihr Zerfall infolge von Instabilität zum Beispiel aufgrund aussterbender fürstlicher Dynastien oder der Politik dynastisch-ehelicher Verbindungen liefern viele Beispiele sowohl für den Schwund als auch für die Wiedergeburt von Staatlichkeit im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit.¹⁷ Im Kontext der langen Dauer des ehemaligen Reichs lohnt es sich auch, auf die für seine Rolle und Bedeutung in Europa zentrale ideologische Vorstellung aufmerksam zu machen – auf die Idee der Nachfolge der römisch-imperialen Staatlichkeit. Die Konzeption der *translatio imperii*, die sich mit ihren Wurzeln bis zur biblischen Vision

¹⁵ Janusz Woliński, *Anonimowy traktat polityczny z XVII wieku*, in: *Przegląd Historyczny* 1/1959 (50), S. 86-92, hier S. 87.

¹⁶ Vgl. zuletzt: Hans-Jürgen Bömelburg/Edmund Kizik, *Altes Reich und Alte Republik. Deutsch-polnische Beziehungen und Verflechtungen 1500-1806*, Darmstadt 2014, Kapitel: *Finis Poloniae* und *finis Germaniae*, S. 187-200.

¹⁷ Igor Kąkolewski, *Comparatio dwóch monstrów: Rzeczpospolita polsko-litewska a Rzesza Niemiecka w XVI-XVIII wieku*, in: *Rzeczpospolita – Europa. XVI-XVIII wiek. Próba konfrontacji*, hg. v. Michał Kopczyński/Wojciech Tygielski, Warszawa 1999, S. 143-162.

von den sogenannten vier Reichen (Dan 2,21) erstreckt und später vom heiligen Hieronymus modifiziert wurde, wird mit der „Erneuerung“ des Römischen Kaiserreichs durch die Krönung Karls des Großen im Jahr 800 und später mit der Entstehung des Kaiserreichs der Ottonen nach 962 neu ausgelegt. Ähnlich wie in Osteuropa Byzanz und später das Großfürstentum Moskau knüpfte die mittelalterliche und frühneuzeitliche Idee vom christlichen Imperium an eine „Übertragung“ und Fortsetzung des römischen Imperiums in Gestalt eines „zweiten“ und „dritten“ Byzanz an. Die ideologischen Reflexe und Bezüge auf die Fortsetzung des im Jahr 476 – zumindest der in der neuzeitlichen Historiografie und der europäischen Erinnerungskultur allgemein angenommenen Chronologie zufolge – gefallen westlichen Teils des römischen Imperiums waren auch in den ideologisch-propagandistischen Motiven sichtbar, die den imperialen Bestrebungen der westeuropäischen Mächte innewohnen: Spaniens im 16. Jahrhundert, Frankreichs und Englands im 17. Jahrhundert, und zu Beginn des 19. Jahrhunderts auch im vom napoleonischen System geprägten Europa. In gewisser Weise betrifft dies auch das 1871 gegründete Deutsche Kaiserreich, das unmittelbar an die Idee der Nachfolge des Heiligen Römischen Reichs anknüpfte. Im kaiserlichen Deutschland finden sich viele Zeugnisse von der Bedeutsamkeit der Idee der *translatio imperii*, im ehemaligen preußischen Teilungsgebiet zählen hierzu etwa die ikonografische Ausstattung der Kapelle im Posener Kaiser Schloss – des letzten in Europa für die Zwecke eines Monarchen errichteten Schlosses, dessen Bau 1910 beendet wurde.¹⁸

Ein Blick auf die geopolitische Landkarte Europas, insbesondere aber den mittel- und südöstlichen Teil des Kontinents, jeweils um das Jahr 1000 sowie ein Jahrtausend später, macht es möglich, viele Episoden des Untergangs oder des Schwunds von Staatlichkeit, zugleich aber auch Beispiele für die „Wiedergeburt“ von Staaten nachzuvollziehen¹⁹ – selbst wenn es sich bei

¹⁸ Igor Kąkolewski, *Miasto symboli. Poznań w epoce zaborów*, in: *Ziemia obiecana. Miasto i nowoczesność. Wystawa Muzeum Historii Polski, Warszawa 26 września – 6 grudnia 2015*, hg. v. Michał Kopczyński, Warszawa 2015, S. 81-96.

¹⁹ Dabei lassen sich die geopolitischen Veränderungen in der Geschichte Ostmittel- und Südosteuropas in der langen (tausendjährigen) Dauer auch als quasikoloniale Expansionsarena erst der zwei Nachfolgestaaten römisch-imperialer Tradition (Byzanz und des Heiligen Römischen Reichs) betrachten, später hingegen der euroasiatischen Imperien (des Osmanischen Imperiums und des Russischen Reichs bzw. der Sowjetunion), die mit Organismen imperialen Typus konkurrierten,

Letzteren meist nicht um tatsächlich „wiedergeborene“, sondern vielmehr zu aktuellen Propagandazwecken als solche stilisierte (und mythologisierte), qualitativ völlig neue Staaten handelte. So also war es gegen Ende des 19. Jahrhunderts infolge der Krise und später des Zerfalls des Osmanischen wie auch des Habsburger- und des Russischen Reiches aufgrund des Ersten Weltkriegs möglich, dass in Ostmittel- und Südosteuropa viele neue Staaten entstanden, die ihre Wurzeln in der Geschichtspolitik suchten, indem sie an Traditionen mittelalterlicher oder frühneuzeitlicher Staatlichkeit anknüpften. Daher bleiben für den zeitgenössischen polnischen oder litauischen Historiker auch Fragen der „ethnischen Übertragung“ sowie gesellschaftlicher Vorstellungen von einer Fortsetzung der 1918 nach 123 Jahren „wiedergeborenen“ Staatlichkeiten Polens und Litauens offen.²⁰

Zu einem ähnlichen ideologischen Bedürfnis führte nach dem Zweiten Weltkrieg, welcher wiederum weitere „Teilungen und Teilungsgebiete“ mit sich brachte, die Rekonstruktion der mittelosteuropäischen Staaten im Rahmen des sogenannten Ostblocks. Eine Folge des Kriegs war nicht nur die Besetzung Deutschlands durch die Alliierten von 1945 bis 1949 und später seine Teilung in zwei Staaten, sondern auch eine von den Siegermächten als Ausdruck historischer Gerechtigkeit und zur Vorbeugung weiterer militaristisch-reaktionärer Bedrohungen interpretierte Auflösung der Staatlichkeit Preußens durch das Gesetz des Alliierten Kontrollrats vom 25. Februar 1947.²¹

welche aus dem Konstrukt des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nationen hervorgegangen waren (Österreich-Ungarn, das Deutsche Kaiserreich). So gesehen spielte auch das multiethnische Polen-Litauen in gewisser Weise die Rolle einer quasi-kolonialen Großmacht, die zum Ende des 17. und zu Beginn des 18. Jahrhunderts selbst zum Opfer der Expansion seiner Nachbarstaaten wurde. Vgl. die bisher komplexeste Interpretation der frühneuzeitlichen *Rzeczpospolita* und ihres Erbes aus der Perspektive des postkolonialen Diskurses in den anregenden Überlegungen von Jan Sowa, *Fantomowe ciało króla. Peryferyjne zmagania z nowoczesną formą*, Kraków 2011.

²⁰ Vgl. zu dem Thema auch die ausgezeichneten Essays von Alvydas Nikžentaitis, *Unie polsko-litewskie w kulturach pamięci Litwy*, in: *Od Horodla do Horodla*, S. 103-117, ders., *Zapomniany drugi – Litwini w Rzeczypospolitej Obojga Narodów*, in: *Pod wspólnym niebem. Rzeczpospolita wielu narodów, wyznań i kultur. XVI-XVIII wiek. Wystawa Muzeum Historii Polski. Zamek Królewski w Warszawie 3 V-31 VII 2012*, hg. v. Igor Kąkolewski/Michał Kopczyński, Warszawa 2012, S. 63-74; Alfredas Bumblauskas, *Konstytucja 3 maja a amnezja historyczna Litwy i Polski*, in: ebd., S. 75-85.

²¹ Vgl. einführende Überlegungen in: Stanisław Salmonowicz, *Preußen. Geschichte von Staat und Gesellschaft*, Herne 1995.

Die Verschiebung der westlichen Grenzen Polens entlang des Verlaufs von Oder und Neiße im Jahr 1945 wiederum evozierte in der Volksrepublik Polen das Bedürfnis, das Ideologem der „wiedergewonnenen Gebiete“ zu erschaffen und zu verbreiten, welches an die Tradition des sogenannten piastischen Polens anknüpfte. Diese Tendenz verstärkte die Betonung der tausendjährigen Tradition polnischer Staatlichkeit im Rahmen der von einem Team um Władysław Gomułka geplanten pompösen Feierlichkeiten zum tausendjährigen Bestehen des polnischen Staates, die einen Gegenpol zu den kirchlichen Feierlichkeiten zum 1000. Jubiläum der „Taufe Polens“ im Jahr 1966 darstellen sollten.²² Solche Bezüge auf die von der Geschichtspolitik der sozialistischen Staaten mythologisierten mittelalterlichen (im Falle Rumäniens sogar altertümlichen) Wurzeln ihrer „unabhängigen“ Staatlichkeit lassen sich zuhauf anführen.

Der Untergang der sowjetischen Vorherrschaft in den Ostblockstaaten, die nach 1989 vollständige Souveränität erlangten, danach wiederum der Zerfall und die Transformation der imperialen Strukturen der multinationalen Sowjetunion sowie des föderativen Jugoslawiens zu Beginn der 1990er-Jahre schufen eine neue geschichtspolitische Konjunktur für national-heroisierende Mythen der „Wiedergeburt“ und der „Übertragung von Staatlichkeit“ aus zurückliegenden Abschnitten der Geschichte.²³ Gleichzeitig gingen mit der „Wiedergeburt“ ostmittel- und südosteuropäischer Staaten²⁴ in einigen sogenannten westlichen

²² Vgl. zuletzt umfassend zu dem Thema: Bartłomiej Noszczak, „History as a tool in the state's struggle against the Catholic Church during the celebrations of the 'One-Thousand Years of the Polish State' (1956-1966/67)“ (Manuskript); dieser Text erscheint im Sammelband: *The Dawning of Christianity in Poland and across Central-Eastern Europe: History and the Politics of Memory* in der Reihe „Polish Studies – Transdisciplinary Perspectives“ im Peter Lang Verlag; vgl. auch ders., „Sacrum“ czy „profanum“? *Spór o istotę obchodów Milenium państwa polskiego (1949-1966)*, Warszawa 2002.

²³ Zum rivalisierend begangenen 1150. Jubiläum der Staatlichkeit in Russland und der Ukraine vgl. die umfassende Analyse von Василь Миколайович Ткаченко, *Неподільна спадщина Давньої Русі (про святкування 1150-річчя зародження російської державності)*, in: *Проблеми всесвітньої історії* 1/2016, S. 24-49. Dieser Text erscheint auf Englisch in dem o. g. Sammelband *The Dawning of Christianity*.

²⁴ Aus globaler Perspektive muss, unter Berücksichtigung aller Unterschiede und Ursache-Wirkung-Zusammenhänge, auf das zeitliche Zusammenlaufen von Prozessen einer *failed statehood*, der Entstehung neuer Staaten in Ostmittel- und Südosteuropa an der Wende vom 20. zum 21. Jahrhundert sowie auf ähnliche Prozesse in einigen Regionen Afrikas und des Nahen Ostens aufmerksam gemacht werden. In gewissem Sinne kann man diese Prozesse auf einen gemeinsamen Nenner bringen:

Gründerstaaten der Europäischen Union die oben erwähnten Bestrebungen zur Rekonstruktion vergangener, früherer Staatlichkeiten einher. Solche Prozesse werden von der Integrationspolitik der EU überlagert, deren Konsequenz eine freiwillige Einschränkung der Souveränität von Nationalstaaten ist. Diese Tendenz ruft zum einen ablehnende Reaktionen in Gestalt einer Welle „neuer“ Nationalismen hervor, zum anderen aber das Bedürfnis, eine transnationale, kontinentale Identität zu schaffen. Obgleich das „republikanisch-demokratische“ Konzept der europäischen Einheit ein qualitativ neues Phänomen ist, bedienen sich auch seine Architekten sowie paneuropäisch orientierte Intellektuellenkreise gerne mythologischer Bezüge nach der Formel einer *translatio imperii*. Beispiele dafür sind in der Historiografie die Suche nach Präfigurationen der Europäischen Union im Heiligen Römischen Reich und in der Geschichtspolitik der Karlspreis (seit 1988 Internationaler Karlspreis zu Aachen), der seit den 1950er-Jahren an herausragende Persönlichkeiten und Einrichtungen für ihre Verdienste in der Förderung des Friedens und der Einheit in Europa verliehen wird.

die Konsequenz der Dekonstruktion des in der jeweiligen Region dominierenden Imperiums oder eines Gleichgewichts in zwischenstaatlichen Verhältnissen und, was damit einhergeht, die „Wiedergeburt“/Entstehung neuer (quasi)staatlicher Organismen, die sich im Zuge einer schwierigen Transformation oft im Zustand eines *fragile state* wiederfinden. Offen bleiben der Grad der Fragilität und die Möglichkeit, neue, gewöhnlich von der internationalen Gemeinschaft nicht vollends anerkannte (Proto)Staatlichkeiten in Osteuropa zu überdauern, die infolge des Zerfalls imperialer und föderativer Strukturen entstanden waren und die den Keim ihrer Souveränität der Unterstützung der Russischen Föderation (z. B. Transnistrien) oder der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten (Kosovo) verdanken. Ähnliche Zweifel kommen angesichts der Beständigkeit solcher *failed states* auf (sowie der benachbarten staatlichen Organismen, die sich in diese Kategorie einordnen lassen), wie z. B. in Afrika das 1993 entstandene Eritrea oder 2011 Südsudan (trotz der formalen Anerkennung dieser Staaten durch die internationale Gemeinschaft), im Nahen Osten hingegen das protostaatliche Gespenst Kurdistans auf den vom Bürgerkrieg erfassten Gebieten des Iraks und Syriens, zusätzlich zu einer durch die Handlungen eines anderen, protostaatlichen Organismus (des sogenannten Islamischen Staates) hervorgerufenen Anarchisierung.

Abstract*The Body of State that Never Dies. On the Durability of the (Re-)born Statehood in European Political Culture*

The article tackles the question of the decline and revival of statehoods in Europe, in a broad historical context. This analysis is based on the history of political systems, philosophy and politics of memory across Europe, rather than on the politological concept of 'failed states'. The phenomenon of consecutive diminishment and rebirth of states remains a constant feature of European politics and history, beginning with the collapse of the Roman Empire, through to the Partition of Poland in the eighteenth century (as an exemplary event), to the Soviet Union, and the civil war in former Yugoslavia. Kąkolewski points out the parallel phenomena of integrative and disintegrative processes taking place after many decades and having a potential of shaking state structures that initially seemed to be solidly integrated – as, for example, in Scotland or Catalonia. The European Union is the most recent example of this pattern: founded upon voluntary limitation of its Member States' sovereignties, it has encountered disintegrative nationalist movements occurring in many parts of Europe.